

Allgemeine Reisebedingungen und Hinweise

Emmaus-Reisen-Diözesanpilgerstelle Münster GmbH

Sehr geehrte Reisetilnehmer!

Im vorliegenden Prospekt finden Sie das Reiseangebot der Diözese Münster mit Pilgerreisen, Kultur- und Wanderreisen abgedruckt. Qualität steht bei uns an erster Stelle.

Trotzdem wollen wir Ihnen Reisen zu erschwinglichen Preisen anbieten. Das funktioniert nur, wenn sich für jede Reise eine bestimmte Anzahl von Interessenten anmeldet, sodass die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist.

Da niemand dies garantieren kann, wir aber auch keine Abstriche bei der Qualität der Leistungen akzeptieren, kann es passieren, dass wir eine Reise absagen müssen. Dies erfolgt spätestens drei Wochen vor Reisebeginn. Damit aber Ihr Urlaub nicht einfach ausfällt, versuchen wir, Ihnen einen neuen Termin oder ein anderes Reiseziel anzubieten.

Wenn Sie Ihre Reise buchen, bekommen Sie von uns eine Reisebestätigung mit einem Reisepreis-Sicherungsschein. Mit Übergabe dieses Sicherungsscheines wird eine Anzahlung pro Person fällig. Den Rest des Reisepreises zahlen Sie bitte drei Wochen vor Reisebeginn.

Die Versicherung beinhaltet die nach § 651 k Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgeschriebene Absicherung: Wenn Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Reiseveranstalters ausfallen, übernimmt die Insolvenzversicherung die Rückzahlung des gezahlten Reisepreises sowie zusätzlich notwendige Aufwendungen für die Rückreise. Damit sind alle Ihre Zahlungen auf den Reisepreis von Anfang an abgesichert.

Veranstalter der in diesem Prospekt veröffentlichten Reisen im Sinne des Reiserechtes ist:

**Emmaus-Reisen-
Diözesanpilgerstelle Münster GmbH
Horsteberg 21, 48143 Münster
Telefon: 0251 / 26550-0
Telefax: 0251 / 26550-99
E-mail: info@emmaus-reisen.de
Internet: www.emmaus-reisen.de**

Handelsregister:

Amtsgericht Münster HRB 6297

Geschäftsführer: Jürgen Greiwe

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz:

DE 813 459 234

Bitte lesen Sie vor der Anmeldung unsere Allgemeinen Reisebedingungen und Hinweise aufmerksam durch. Diese Reisebedingungen ergänzen die Vorschriften über den Pauschalreisevertrag, der §§ 651 a ff. BGB und der Informationsverordnung und füllen diese aus.

Mit Ihrer Anmeldung erkennen Sie diese Bedingungen an. Bei Flügen und Bahnreisen gelten zusätzlich auch die Beförderungsbedingungen der Beförderungsunternehmen.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erbitten wir schriftlich durch Rücksendung des Anmeldescheins (auch als Telefax oder E-Mail). Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen wird.

1.2. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Die Annahme erfolgt grundsätzlich schriftlich in Form einer Reisebestä-

tigung. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Veranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen bzw. zusenden. Bei Reisen geschlossener Gruppen kann die Buchungsbestätigung namens des Veranstalters an den Auftraggeber/ Gruppenverantwortlichen erfolgen.

1.3. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter die Annahme erklärt.

1.4. Die im Zusammenhang mit der Reise erfassten Daten der Reisetilnehmer werden ausschließlich zur Durchführung der Reise verwendet. Auf das Widerspruchsrecht des Reisetilnehmers nach § 28 Abs. 4, Satz 2 des Bundesdatengesetzes wird ausdrücklich hingewiesen. D.h. die Daten werden auf Verlangen des Kunden unverzüglich gelöscht.

2. Bezahlung

2.1. Mit der Anmeldebestätigung des Veranstalters wird eine Anzahlung auf den Reisepreis fällig. In der Regel beträgt die Anzahlung 15% des Reisepreises, mindestens aber 100,- € pro Person, kann aber in besonderen Fällen bis zu 20% des Reisepreises betragen. Die Restzahlung ist spätestens drei Wochen vor Reisebeginn fällig. Der Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB ist der Reisebestätigung beigelegt. Die Reiseunterlagen werden dem Kunden ca. 8 bis 10 Tage vor Reisebeginn zugesandt oder ausgehändigt.

Um die Zahlungsvorgänge zu erleichtern, bitten wir Sie, der Emmaus-Reisen-Diözesanpilgerstelle mit Ihrer Unterschrift unter dem Anmeldeschein

gleichzeitig eine Einzugsermächtigung für die Anzahlung und die Restzahlung, ggf. einschließlich des Einzelzimmerzuschlags, zu erteilen.

2.2. Bei Buchungen, die weniger als drei Wochen vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis sofort nach Erhalt der Reisebestätigung fällig.

3. Leistungen

3.1. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für Emmaus-Reisen bindend. Der Veranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.2. Die Leistungen erfolgen gemäß den bei den einzelnen Reisen genannten Leistungsbeschreibungen, grundsätzlich – sofern nicht anders angegeben – Bahnfahrt 2. Klasse, Flug Economyklasse, Busfahrten ab Münster in Bussen mit WC und Klimaanlage, Übernachtungen in Zweibettzimmern mit Dusche und WC.

3.3. Ausflüge, die als »Gelegenheit« oder »fakultativ« beschrieben werden, sind gesondert zu bezahlen und werden nur bei genügender Teilnehmerzahl durchgeführt. Bei Romreisen kann die Papstaudienz nicht garantiert werden, da Emmaus-Reisen darauf keinen Einfluss hat.

3.4. Alle Flugreisen erfolgen in der Regel mit Linienflügen der IATA-Fluggesellschaften. Die Lourdes-Flüge werden mit einer Charterfluggesellschaft der Europäischen Union durchgeführt, die in den Reiseunterlagen benannt wird. Der Kunde hat das Recht zur kostenfreien Stornierung, sollte eine Fluggesellschaft zu den von der Europäischen Kommission als unzuverlässig eingestuften Gesellschaften gehören und in der gemeinschaftlichen Liste aufgeführt sein. Die Liste kann in unseren Geschäftsräumen ein-

gesehen oder im Internet aufgerufen werden (www.air-ban.europa.eu).

Emmaus-Reisen verpflichtet sich zur Nennung der bei den jeweiligen Reisen eingesetzten bzw. vorgesehenen Fluggesellschaften und zur unverzüglichen Mitteilung einer Änderung der nach Ausschreibung ausgewählten Fluggesellschaften.

3.5. Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften, Reisebüros, Gruppenauftraggeber, Gruppenverantwortliche und sonstige Reisevermittler) sind von Emmaus-Reisen nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen, oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abzuändern.

3.6. Im Programmtext angegebene Fluggesellschaften, Abflugorte, Hotels, Reisezeiten und der Reiseverlauf können sich in Ausnahmefällen ändern, ohne dass dies den Teilnehmer zu Regressforderungen berechtigt. Die in den Programmen genannten Flugzeiten sind nicht verbindlich und können sich infolge von Flugplanänderungen erheblich verschieben.

4. Einzelzimmerzuschläge

4.1. Die Mehrkosten für die Unterbringung in Einzelzimmern nennen wir im jeweiligen Preisteil. Da Einzelzimmer nur in sehr beschränkter Zahl zur Verfügung stehen, bitten wir um frühzeitige Buchung. Leider müssen wir die von den Hotels angegebenen Aufpreise an unsere Kunden weitergeben, auch wenn Einzelzimmer nicht selten recht klein und manchmal ungünstig platziert sind!

Als allein reisender Gast können Sie zunächst ein »halbes« Doppelzimmer buchen und sparen damit den Einzelzimmerzuschlag.

Ein Doppelzimmerpartner kann jedoch nicht garantiert werden. Hat zum Zeitpunkt Ihrer Buchung noch kein potenzieller Zimmerpartner gebucht, werden wir dies auf Ihrer Reisebestätigung vermerken. Soweit bis vier Wochen vor Reisebeginn kein

Doppelzimmerpartner gefunden wurde, wird der Veranstalter telefonisch Kontakt zu Ihnen aufnehmen. Sie haben dann die Wahl, entweder den Einzelzimmerzuschlag zu bezahlen oder die Reise kostenlos zu stornieren.

In den letzten vier Wochen vor Reisebeginn werden Buchungen von halben Doppelzimmern automatisch in Einzelzimmer mit entsprechendem Zuschlag umgewandelt, womit dann der Einzelzimmerzuschlag fällig wird. In diesem Fall wird der Veranstalter telefonisch Kontakt zu Ihnen aufnehmen, um Sie davon zu unterrichten. Tritt der »potentielle« Doppelzimmerpartner von der Reise zurück oder meldet einen eigenen Doppelzimmerpartner nach, behält sich Emmaus-Reisen vor, den Zuschlag für das Einzelzimmer nachzuberechnen, wenn der Teilnehmer allein untergebracht wurde.

4.2. Diese Regelung gilt nicht, wenn zwei Personen ein Doppelzimmer buchen und anschließend eine von beiden storniert. In diesem Fall wird der Einzelzimmerzuschlag beim verbleibenden Teilnehmer fällig.

5. Leistungs- und Preisanpassung

5.1. Emmaus-Reisen behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen für Hafen- und Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Emmaus-Reisen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen: a) bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Emmaus-Reisen vom Reiseteilnehmer den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) in anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten

Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Emmaus-Reisen vom Reiseteilnehmer verlangen.

5.2. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber Emmaus-Reisen erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Emmaus-Reisen verteuert hat.

5.4. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für Emmaus-Reisen nicht vorhersehbar waren.

5.5. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat Emmaus-Reisen den Reiseteilnehmer unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reiseteilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Emmaus-Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reiseteilnehmer aus ihrem Angebot anzubieten.

5.6. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben bei Gruppenreisen Vereinbarungen, die über Preise, Mindestteilnehmerzahlen und Leistungen mit dem Auftraggeber der Gruppenreise getroffen wurden, unberührt.

5.7. Emmaus-Reisen behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung des Programms vorzunehmen und den Reisenden darüber in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung

oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

6. Anmeldeschluss und Mindestbeteiligung

Bei allen Reisen gilt ein Anmeldeschluss von vier Wochen vor Reisebeginn. Die Mindestbeteiligung beträgt bei allen Reisen 25 Teilnehmer mit Ausnahme bei den Reisen, bei denen eine andere Mindestteilnehmerzahl ausdrücklich erwähnt ist.

Bitte verwenden Sie für Ihre Anmeldung pro Person eines der im Jahresprogramm beigehefteten Anmeldeformulare. Weitere Formulare können Sie jederzeit bei der Emmaus-Reisen-Diözesanpilgerstelle Münster GmbH anfordern.

Die Reisebestätigung erhalten Sie umgehend nach Eingang Ihrer Anmeldung. Kurzfristige Anmeldungen sind auf Anfrage möglich, sofern noch Plätze verfügbar sind.

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung an die auf der Rückseite des Anmeldeformulars genannte Adresse.

7. Umbuchung und Rücktritt

7.1. Für Umbuchungen (Änderungen von Reisebeginn, -ende, Reisedauer, Abflugs- bzw. Abfahrtsort, Zielflughafen, Hotel, Verpflegungsart) seitens des Reiseteilnehmers, die nach Vertragsschluss (Reisebestätigung) erfolgen, wird bis vier Wochen vor Reisebeginn eine Kostenpauschale von 25,- € pro Person erhoben.

Umbuchungswünsche, die später als vier Wochen vor Reisebeginn eingehen, können, sofern ihre Erfüllung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt der/des Reiseteilnehmers vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziff. 7.3. und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden.

Bei Reisen, welche eine Flugbeförderung mit »Spar- und anderen Sondertarifen« oder »Billigfliegern« beinhalten, richtet sich die Umbuchungs- bzw. Stornierungsgebühr für jeden Fall der Umbuchung oder Stornierung, die eine Veränderung hinsichtlich des Fluges betrifft, nach den Bedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft.

7.2. Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt sollte aus Beweisgründen nur schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Emmaus-Reisen.

7.3. Tritt der Reiseteilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann Emmaus-Reisen für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen.

7.4. Emmaus-Reisen kann diesen Ersatzanspruch nach Nähe zum Zeitpunkt des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn auch in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

I. Bus- und Bahnreisen:

bis zum 50. Tag vor Reisebeginn	5 %
49. bis 31. Tag vor Reisebeginn	15 %
30. bis 21. Tag vor Reisebeginn	30 %
20. bis 15. Tag vor Reisebeginn	50 %
14. bis 7. Tag vor Reisebeginn	75 %
6. bis 1. Tag vor Reisebeginn	80 %
am Tag des Reisebeginns	
oder bei Nichterscheinen	95 %

II. Flugpauschalreisen mit Liniengesellschaften

bis zum 50. Tag vor Reisebeginn	10 %
49. bis 31. Tag vor Reisebeginn	20 %
30. bis 21. Tag vor Reisebeginn	30 %
20. bis 15. Tag vor Reisebeginn	40 %
14. bis 7. Tag vor Reisebeginn	50 %
6. bis 1. Tag vor Reisebeginn	75 %
am Tag des Reisebeginns	
oder bei Nichterscheinen	90 %

III. Flugpauschalreisen mit Charterflügen / »Billigfliegern« / Reisen in die GUS

bis zum 50. Tag vor Reisebeginn	10 %
49. bis 31. Tag vor Reisebeginn	20 %
30. bis 21. Tag vor Reisebeginn	30 %
20. bis 15. Tag vor Reisebeginn	50 %
14. bis 1. Tag vor Reisebeginn	75 %
bei Rücktritt am Tag der Abreise	
und bei Nichtantritt	90 %

IV. Schiffsreisen / Flusskreuzfahrten	
bis zum 50. Tag vor Reisebeginn	5 %
49. bis 31. Tag vor Reisebeginn	15 %
30. bis 21. Tag vor Reisebeginn	30 %
20. bis 15. Tag vor Reisebeginn	50 %
14. bis 7. Tag vor Reisebeginn	75 %
6. bis 1. Tag vor Reisebeginn	80 %
am Tag des Reisebeginns	
oder bei Nichterscheinen	90 %

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, Emmaus-Reisen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die vom Veranstalter geforderte Pauschale.

Bei Stellung einer Ersatzperson berechnet der Veranstalter dem Zurücktretenden keine Stornierungsgebühren. Emmaus-Reisen kann dem Eintritt eines Dritten in den Vertrag widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Emmaus-Reisen behält sich jedoch vor, eventuelle durch den Eintritt eines Dritten entstehende Mehrkosten dem Zurücktretenden zu berechnen.

7.5. Reiseversicherungen

In allen im Prospekt aufgeführten Reisen ins europäische Ausland hat Emmaus-Reisen eine Auslandsrankenversicherung mit Soforthilfe und Rückführung nach den Bedingungen der Europäischen Reiseversicherungs AG im Reisepreis inkludiert.

Eine Reiserücktritts-Versicherung (Versicherung zur Erstattung von Stornokosten bei Nichtantritt der Reise) und eine Reiseabbruch-Versicherung (Versicherung, die den Wert nicht in Anspruch genommener Leistungen erstattet, wenn die Reise abgebrochen wird) sind nicht im Reisepreis enthalten, es sei denn, dass sie im Leistungspaket der jeweiligen Reise mit aufgeführt sind.

Emmaus-Reisen empfiehlt jedem Reisetilnehmer dringend, eine Reiserücktritts-Versicherung sowie eine Reiseabbruch-Versicherung abzuschließen.

Bei Buchung von zwei nicht verwandten Personen für eine gemeinschaft-

liche Reise sollte eine gemeinsame Reiserücktritts-Versicherung abgeschlossen werden. Für den Fall des Versicherungseintritts würde die Versicherung auch die Stornokosten des Reisepartners übernehmen nach den Bedingungen der Versicherung.

Mit Ihrer Reisebestätigung erhalten Sie die Formulare zum Abschluss einer Reiserücktritts- sowie einer Reiseabbruch-Versicherung der Europäischen Reiseversicherung.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

8.1. Emmaus-Reisen kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen, wenn der Reisetilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von Emmaus-Reisen nachhaltig stört oder wenn sich der Reisetilnehmer in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Kündigt Emmaus-Reisen, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; Emmaus-Reisen muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

Die von Emmaus-Reisen eingesetzten Reiseleiter sowie die Mitarbeiter der örtlichen Agenturen sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen von Emmaus-Reisen in diesen Fällen wahrzunehmen.

8.2. Emmaus-Reisen kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung festgelegten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zurücktreten:

a) Emmaus-Reisen ist verpflichtet, den Reisetilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Ein Rücktritt später als

drei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

b) Im Falle des Rücktritts kann der Reisetilnehmer die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn Emmaus-Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisetilnehmer aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisetilnehmer hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung von Emmaus-Reisen dieser gegenüber geltend zu machen.

c) Nimmt der Reisetilnehmer nicht an einer Ersatzreise teil, werden von ihm an Emmaus-Reisen geleistete Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet.

d) Wird die Reise bei Vertragsschluss infolge nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Der Reisetilnehmer hat die Kündigung an Emmaus-Reisen zu richten. Emmaus-Reisen hat die Kündigung unverzüglich nach Kenntniserlangung der Gründe, die zur Kündigung wegen höherer Gewalt berechtigen, zu erklären. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Falle der Kündigung ergeben sich aus dem Reisevertragsgesetz § 651 j BGB.

9. Haftung des Veranstalters

9.1. Emmaus-Reisen haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für:

- die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger;
- die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern nicht gem. Ziffer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt wurde;
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit.

9.2. Emmaus-Reisen haftet für ein Verschulden der Leistungsträger.

9.3. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Veranstalter Fremdleistungen, sofern in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausführlich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

10. Gewährleistung

10.1. Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, oder eine gleichwertige Ersatzleistung erbringen.

10.2. Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel direkt dem Veranstalter anzuzeigen.

10.3. Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen.

Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Ver-

anstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Veranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

10.4. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens des Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Veranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 4.100,- Euro; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. In diesem Zusammenhang wird der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

11.3. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

11.4. Ein Schadensersatzanspruch

gegen den Veranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung zur Kenntnis zu geben.

Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Gepäckverlust und Gepäckverzögerung bei Flugreisen

Schäden an Gepäck oder Verzögerungen bei der Zustellung von Gepäck bei Flugreisen sind den Fluggesellschaften unverzüglich an Ort und Stelle (z.B. Lost & Found-Schalter auf den Flughäfen) anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn keine unmittelbare Schadensanzeige erfolgt ist.

Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushängung bei der Fluggesellschaft zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder Fehlleitung des Reisegepäcks der Reiseleitung anzuzeigen.

14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der

Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen (siehe Punkt 13).

Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach drei Jahren.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Bei allen Reisen ist ein gültiger Personalausweis oder erforderlichenfalls ein Reisepass mitzunehmen. Der Veranstalter steht dafür ein, alle deutschen Staatsangehörigen über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Veranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, der Veranstalter hat die Verzögerung zu vertreten.

Ebenfalls empfehlen wir Ihnen, sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig vor Reisebeginn zu informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Wir verweisen auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht

die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Die Abtretung von Ansprüchen – gleich welcher Art – gegen den Veranstalter an Dritte oder andere Teilnehmer ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung von Ansprüchen des Teilnehmers durch Dritte in eigenem Namen.

17. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Veranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

18. Durchführung von Reisen durch einen anderen Veranstalter

Wenn eine im Prospekt aufgeführte Reise durch einen anderen Reiseveranstalter durchgeführt wird, wird dies ausdrücklich unter der Rubrik »Leistungen« der entsprechenden Reise aufgeführt.

In diesem Fall gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des angegebenen Reiseveranstalters, die wir Ihnen kostenlos zusenden.

Eine gute Gelegenheit zum Wiedersehen: das Pilgertreffen



**Sonntag, der
13. November 2011**

Sonntag, der 13. November 2011: Dieses Datum lohnt sich früh in den Kalender einzutragen. An diesem Tag findet das Pilgertreffen 2011 statt. Reisen schafft Freunde. Wiedersehen macht Freude. Darum gibt es das Pilgertreffen. Wir organisieren diesen Rahmen, damit Sie mit allen denjenigen wieder zusammenkommen können, die Ihnen bei unseren Reisen zu guten Freunden geworden sind. Weil wir ebenso wie im Jahr 2010 rund 1000 Gäste erwarten, haben wir

erneut den größten Hörsaal der Universität in Münster angemietet. Beim Pilgertreffen erwarten Sie guter Kaffee, spannende Reise-Angebote, eine attraktive Verlosung und eine festliche Eucharistiefeier in der St. Lamberti-Kirche am Prinzipalmarkt in Münster. Vielen ist vor allem eines besonders wichtig beim Pilgertreffen: das frohe Wiedersehen mit lieben Menschen, die einem gute Reisegefährten waren, mit denen man unterwegs unvergessliche Tage erlebt hat.